



Merkblatt

Keuchhusten (Pertussis)

Krankheitsbild:

Keuchhusten ist in der Regel eine Erkrankung über mehrere Wochen bis Monate und wird in 3 Stadien eingeteilt.

1. Stadium catarrhale (Dauer 1-2 Wochen)

Grippeähnliche Symptome wie Schnupfen, leichter Husten, mäßiges Fieber.

2. Stadium convulsivum (Dauer 4-6 Wochen)

Starker, sich anfallartig steigender Husten mit keuchendem Einatmen.

Die Hustenattacken gehen häufig mit Hervorwürgen von zähem Schleim und anschließendem Erbrechen einher. Fieber fehlt in diesem Stadium oder ist nur geringfügig ausgeprägt.

3. Stadium decrementi (Dauer 6-10 Wochen)

Allmähliches Abklingen der Hustenanfälle. Für ungeimpfte Säuglinge, abwehrgeschwächte sowie ältere Personen stellt Keuchhusten eine ernsthafte Gefahr dar. Nach durchgemachter Erkrankung besteht ein zeitlich begrenzter Schutz (15-20 Jahre).

Mögliche Komplikationen:

Komplikationen treten besonders im ersten Lebensjahr auf. Am häufigsten sind Pneumonien (Lungenentzündungen) und Mittelohrentzündungen durch Sekundärfektionen. Seltener können neurologische Komplikationen wie z.B. Krampfanfällen auftreten. Bei Neugeborenen und jungen Säuglingen kann es zu Todesfällen als Folge von Atemstillstand kommen.

Übertragungsweg:

Die Übertragung erfolgt durch Tröpfcheninfektion, die durch einen Kontakt mit einer infektiösen Person, innerhalb eines Abstandes bis zu ca. 1 Meter durch Husten, Niesen oder Sprechen erfolgen kann. Die Inkubationszeit beträgt 7-20 Tage.

Die Ansteckungsfähigkeit beginnt am Ende der Inkubationszeit, erreicht ihren Höhepunkt während der ersten beiden Wochen der Erkrankung und kann bis zu 3 Wochen nach Beginn des Stadium convulsivum (s.o.) andauern. Bei Durchführung einer antibiotischen Therapie verkürzt sich die Dauer der Ansteckungsfähigkeit auf etwa 5 Tage nach Beginn der Therapie.

Meldung nach Infektionsschutzgesetz und Wiedenzulassung:

Personen, die an Pertussis erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen nach § 34 IfSG in Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstigen Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Be-

Dienstgebäude

Im Pinderpark 4
90513 Zirndorf

Öffnungszeiten

MO-DO 08:00-16:00 Uhr
FR 08:00-12:30 Uhr

und nach Vereinbarung

MO-DO 07:00-18:00 Uhr

Bus & Bahn

Bus
70/72 Landratsamt
112/152/154 Banderbacher Str.

Bahn

R11 Zirndorf Bahnhof

Kontakt Vermittlung

Telefon: 0911-9773-0
Telefax: 0911-9773-1803
gesundheitsamt@lra-fue.bayern.de
www.landkreis-fuerth.de

Bankverbindung

Sparkasse Fürth
IBAN: DE1176250000190050005
BIC Code: BYLADEM1SFU
Postbank Nürnberg
IBAN: DE14760100850006852858
BIC Code: PBNKDEFF

treuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Entsprechend dürfen auch die in Gemeinschaftseinrichtungen Betreuten / Kinder mit Pertussis die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen.

Eine **Wiederzulassung** zu Gemeinschaftseinrichtungen kann frühestens 5 Tage nach Beginn einer effektiven Antibiotikatherapie erfolgen. Ohne antibiotische Behandlung ist eine Wiederzulassung frühestens 3 Wochen nach Auftreten der ersten Symptome möglich.

Nach § 34 Abs. 6 IfSG besteht eine Pflicht für Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über zur Kenntnis gelangte Erkrankungsfälle zu informieren und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Diese Informationspflicht ist bei Erkrankungen in Einrichtungen mit Kleinkindern besonders zu beachten.

Meldepflicht für Ärzte und Labore

Dem Gesundheitsamt wird gemäß § 6 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 Buchst. I IfSG der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an Pertussis durch Bordetella pertussis oder Bordetella parapertussis, sowie gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 IfSG der direkte oder indirekte Nachweis von Bordetella pertussis oder Bordetella parapertussis, soweit er auf eine akute Infektion hinweist, namentlich gemeldet. Darüber hinaus stellt das Gesundheitsamt gemäß § 25 Abs. 1 IfSG ggf. eigene Ermittlungen an.

Empfehlung:

Falls Sie bei Ihrem Kind keuchhustenähnliche Symptome feststellen, suchen Sie bitte mit Ihrem Kind Ihren behandelnden Haus- oder Kinderarzt auf und legen Sie dieses Merkblatt vor.

Maßnahmen zur Vermeidung der Erkrankung

In Anbetracht der epidemiologischen Pertussis-Situation in Deutschland und der Schwere des klinischen Verlaufs einer Pertussis im Säuglingsalter ist es dringend geboten, mit der Grundimmunisierung der Säuglinge und Kleinkinder zum frühestmöglichen Zeitpunkt, d. h. unmittelbar nach Vollendung des 2. Lebensmonats, zu beginnen und sie zeitgerecht fortzuführen. Empfohlen werden je eine Impfung mit einem Impfstoff, der Pertussis-Antigene (aP/ap) enthält, im Alter von 2, 3 und 4 Monaten, eine weitere Impfung im Alter zwischen 11 und 14 Monaten sowie eine erste Auffrischung (Tdap) mit 5 bis 6 Jahren. und eine weitere Dosis zwischen 9 und 17 Jahren Impflücken sollten insbesondere bei Jugendlichen geschlossen werden

Bitte besprechen Sie diesbezüglich mit Ihrem behandelnden Arzt.

Ihre Gesundheitsbehörde

Grundlage RKI-Ratgeber Infektionskrankheiten Merkblatt für Ärzte
Weitere Informationen www.rki.de